

**Nordrhein-Westfälisches Dan-Kollegium e. V.**  
**Erstfassung 01.01.2025**  
**Revision 03 vom 03.04.2025**

**Finanzordnung**

**§ 1 Gemeinnützigkeit**

1. Die dem Verband zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen und nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu verwenden.
2. Die Liquidität ist dauerhaft sicherzustellen.
3. Die sich aus der Gemeinnützigkeit ergebende Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung ist zu beachten.

**§ 2 Wirtschaftsplan**

1. Der Schatzmeister entwirft den Wirtschaftsplan.
2. Der Vorstand stellt nach Vorlage des Entwurfs durch den Schatzmeister, gegebenenfalls nach Beratung durch den Verbandsrat, den endgültigen Wirtschaftsplan auf und legt diesen der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

**§ 3 Belege, Buchführung und Jahresabschluss**

1. Für jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein.
2. Alle Geschäftsvorfälle sind lückenlos, zeitnah und vollständig zu erfassen.
3. Buchführung und Jahresabschluss werden von dem beauftragten Steuerberater erstellt.

**§ 4 Zahlungsverkehr**

1. Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister.
2. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich **nur** bargeldlos.
3. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einer Ausgabe obliegt demjenigen, der verantwortlich eine Zahlungsverpflichtung verursacht hat.
4. Anweisungsberechtigt ist der Schatzmeister, im Falle seiner Verhinderung der Präsident oder der Vizepräsident.
5. Zeichnungsberechtigung für die Konten des Vereins haben der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

**§ 5 Beiträge**

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Teilnehmerbeiträge etc. ergeben sich aus dem Anhang Beiträge.

**§ 6 Auslagen / Spesen**

Auslagen, Aufwandsentschädigen, Spesen etc. ergeben sich aus dem Anhang Spesen/Verwaltungsgebühren.

**§ 7 Inkrafttreten :**

Diese Revision der Ordnung wurde vom Präsidium am 31.03 2025 beschlossen.

## Anhang Spesen:

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigungen erfolgen nur im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften. Es gelten hier die Regelungen im EStG § 3 und der LStR in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten sich die Vorschriften ändern, gilt diese Änderung automatisch auch für die Finanzordnung mit dem jeweiligen Datum der Änderung der Vorschrift.

Dienstreisen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister.

Eine Dienstreise für Mitglieder gilt als genehmigt, wenn ihr eine Einladung (AT, Delegiertenversammlung, Verbandsrat- und Vorstandssitzung) oder Beauftragung durch den Vorstand zu Grunde liegt. Die Fahrten von Mitgliedern zur JHV des NWDK Kreises sind keine Dienstreisen.

## Fahrtkosten:

Nutzung des privateigenen PKW	0,30€/km
Nutzung anderer Verkehrsmittel	tatsächlich entstandene Kosten (Bahn – 2. Klasse)
Taxifahrten	nur in besonderen Fällen mit Begründung
Flugreisen	nur nach vorheriger Genehmigung

## Honorar:

Honorar als Graduierender/Graduierungsaufsicht (nur bei Dan Graduierungen) - je Graduierungseinheit (45 Minuten) -	7,00€
Honorar als Referent - je Unterrichtseinheit (45 Minuten)-	15,00€
Honorar für Wochenlehrgänge (da das NWDK bei diesen Maßnahmen die Übernachtung und Verpflegung trägt [derzeit Wewelsburg und Master Camp])	500,-€ + Fahrtkosten An- und Abfahrt
Ehrenamtspauschale Verbandsrat -jährlich (wird vom Präsidium jährlich je nach Ressort beschlossen)	bis zu 600,00€
Kreis-Dan-Vorsitzende und deren Stellvertreter	tatsächliche Aufwendungen für administrative Ausgaben (gegen Nachweis)

## Repräsentationskosten:

Die Übernahme von Repräsentationskosten (z.B.: Werbeartikel, Blumen, Kränze, Präsentkörbe, usw.) bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium.

## Sonstige Kosten:

Notwendige ordnungsgemäß belegte Aufwendungen werden in tatsächlich entstandener Höhe erstattet, wenn vorher eine Genehmigung des Präsidiums und/oder des Schatzmeisters eingeholt wurde.

## Anhang: Beiträge/Verwaltungsgebühren

### Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedsbeitrag (jährlich).....	20,00€
Aufnahmegebühr (einmalig).....	20,00€

Der erste Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr ist bei der Aufnahme in den Verein auf das Vereinskonto zu überweisen, die weiteren Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Ein SEPA-Mandat ist bei der Aufnahme zu erteilen.

### Graduierungsgebühren:

Graduierungsgebühr mit Prüfung für NWDK-Mitglieder.....	160,00€
Graduierungsgebühr mit Prüfung für Nicht-Mitglieder.....	250,00€

### Nachprüfungsgebühren für Teilleistungen/Module:

Kata (Obligatorik + Wahlbereich).....	40,00€
Kata (Obligatorik/Wahlbereich).....	25,00€
Nage-waza (Obligatorik).....	25,00€
Ne-waza (Obligatorik).....	25,00€
Theorie (3. Bis 5.Dan).....	25,00€
Wahlbereiche Taiso, SV und Wettkampf.....	(NWJV)

Für Nicht-Mitglieder werden die doppelten Nachprüfungsgebühren erhoben.

### Teilnehmerbeiträge bei NWDK-Maßnahmen:

Bei NWDK-Lehrgängen auf Kreis- und Landesebene können zur Kostendeckung von den Teilnehmern Beiträge für die Teilnahme erhoben werden. (mind. 4,00€ pro Unterrichtseinheit), für Nicht-Mitglieder doppelte Beiträge.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 12 Teilnehmer. Für die Anzahl der Referenten der Lehrgänge ist 1 Referent pro 12 Teilnehmer (wie LSB) abrechenbar. Referenten sind keine Teilnehmer. Sollen mehr Referenten abgerechnet werden oder die Mindestteilnehmerzahl unterschritten, ist dies vorher vom Präsidium/Schatzmeister schriftlich zu genehmigen. Andernfalls sind die Gesamtkosten der Maßnahme auf die Summe der Teilnehmergebühren gedeckelt.

Der doppelte Teilnehmerbeitrag **gilt nicht** für Kyu-Grade, die im Rahmen eines Lehrgangs auf eine Dan Graduierung vorbereitet werden.

Die Teilnehmerbeiträge für Module zur Dan Graduierung werden begrenzt auf 45,-€ für Tori und 20,-€ (außer Kata Module) für Uke. Für Nicht-Mitglieder doppelte Beiträge.

Vorbereitungslehrgänge zum 1.Kyu werden vom NWDK bezuschusst und daher auf eine Teilnehmergebühr von 2,-€ pro UE begrenzt.

### Verwaltungsgebühren:

#### Bei Graduierungslizenzen:

### **Kyu Graduierende:**

Kyu Graduierungslizenzen sind NWDK-Mitglieder.....	<b>kostenfrei</b>
Kyu Graduierungslizenzen für Trainer – C (Träger 1.Kyu) und Nicht-Mitglieder (ab 1.Dan).....	<b>30,00€ (jährlich)</b>

**Diese Lizenz ist gültig, ab dem Tag der Genehmigung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.**

<b>Verlust des Graduierungsstempels (früher Prüferstempel).....</b>	<b>50,00€</b>
---	---------------

### **Dan-Graduierende:**

Dan Graduierungslizenzen sind NWDK-Mitglieder.....	<b>kostenfrei</b>
Dan Graduierungslizenzen für Nicht-Mitglieder .....	<b>30,00€ (jährlich pro Lizenzstufe)</b>

**Diese Lizenz ist gültig, ab dem Tag der Genehmigung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.**

Verlängerungslehrgänge für Graduierungslizenzen für Nicht-Mitglieder sind kostenpflichtig (4,00€ pro UE).

### **Eintragung von Dan Graden:**

Graduierung nach Vorlage aller Teilleistungen/Module aus anderen Landesverbänden und/oder DJB Maßnahmen mit Eintragung in der Judopass mit Graduierungsmarke und Urkunde.....	<b>70,00€</b>
---	---------------

Anerkennung verbandsfremder/ausländischer Dan Graduierungen.

Für NWDK-Mitglieder.....	<b>kostenfrei</b>
Für Nicht-Mitglieder.....	<b>50,00€</b>

Eintragung bei Verleihungen einer Dan-Graduierung.

Für NWDK-Mitglieder.....	<b>kostenfrei</b>
Für Nicht-Mitglieder.....	<b>50,00€</b>

Für die Überweisung der Verwaltungsgebühren bitte einen Verwendungszweck (Vorgangsnummer) beim Graduierungsbeauftragten erfragen.

### **Mahnungen und Rückbuche:**

Mahnkosten.....	<b>5,00€</b>
-----------------	--------------

Bei Rückbuchungen des Beitrages im Lastschriftverfahren, deren Ursachen im Verschulden des Zahlungspflichtigen liegen, werden die entstandenen Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.